

## Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

### 9. Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz

Die Trennung von Bewährungs- und Gerichtshilfe mit Anbindung an Landgericht bzw. Staatsanwaltschaft sollte gegenwärtig beibehalten werden. Das Justizministerium ist allerdings aufgerufen, auch andere Organisationsmodelle zu prüfen. Es sollte auch untersuchen, ob und in welchem Umfang Zuständigkeiten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe zum Oberlandesgericht bzw. zum Generalstaatsanwalt verlagert werden können.

In der Bewährungs- und Gerichtshilfe müssen fachliche Leitungen eingeführt, das Sprechersystem abgeschafft und die Ständige Fachkonferenz aufgelöst werden.

#### 9.1 Vorbemerkung

Die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe ergeben sich aus den bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 56d Abs. 3 StGB für die Bewährungs- und § 160 Abs. 3 StPO für die Gerichtshilfe). Für Schleswig-Holstein gelten darüber hinaus das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) vom 31.01.1996<sup>1</sup> sowie die Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe (OrgBG) vom 15.11.1996<sup>2</sup>.

Der LRH hat bereits 1998 die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren 2 Modellprojekte mit einer Zusammenfassung von Bewährungs- und Gerichtshilfe in Flensburg und Lübeck. Beide Projekte sind Ende 1999 eingestellt worden. Seitdem sind Bewährungs- und Gerichtshilfe landesweit wieder getrennt. Die Bewährungshilfe ist den Landgerichten und die Gerichtshilfe den Staatsanwaltschaften zugeordnet.

In einer **Nachschau** zur damaligen Prüfung hat der LRH die organisatorische und personelle Entwicklung der Bewährungs- und Gerichtshilfe untersucht. In den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt er die Themen „Zusammenführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe zu einem einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz“ und „Fachliche Leitungen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe“.

<sup>1</sup> Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) vom 31.01.1996, GVOBl. Schl.-H. S. 274.

<sup>2</sup> Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe (OrgBG), Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 15.11.1996, SchlHA 1997 S. 4.

## 9.2 **Bewährungshilfe: Bundesweit zweitniedrigste Belastung**

**Für eine belastungsgerechte Fallverteilung unter den Fachkräften müsste in den Dienst- und Zweigstellen der Bewährungshilfe eine nach Tätergruppen differenzierte Betreuung eingeführt werden. Der Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer sollte landesweit forciert werden.**

Ein Verurteilter kann bei Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes zur Bewährung der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt werden (§ 56d Abs. 1 StGB). Bei Führungsaufsicht ist die Bestellung eines Bewährungshelfers obligatorisch (§§ 68, 68a StGB). Das Gericht kann dem Bewährungshelfer Anweisungen erteilen (§ 56d Abs. 4 StGB).

Zwischen 2001 und 2007 ist die Zahl der Stellen in der Bewährungshilfe im Kap. 0902 (Oberlandesgericht) von 62 auf 72 Stellen gestiegen. Die Erhöhung um 10 Stellen (Haushalt 2004/05) hing mit dem 3-jährigen Modellprojekt „Intensivierte Führungsaufsicht“ mit der Erprobung einer differenzierten Betreuung im Landgerichtsbezirk Kiel zusammen. Nach Ende des Projekts (Oktober 2007) ist noch nicht entschieden worden, wie der Ansatz einer differenzierten Betreuung für die Bewährungshilfe insgesamt übernommen werden soll.

Bei der Berechnung der Probandenbelastung pro Bewährungshelfer werden von der Gesamtzahl der tatsächlich genutzten Stellen 1,25 Stellenanteile für die Mitarbeit in der Führungsaufsicht abgezogen.

### **Probandenbelastung in der Bewährungshilfe 2001 bis 2007**

Jahr	Zahl der Probanden	Zahl der Bewährungshelfer (tatsächlich genutzte Stellenanteile)	Durchschnittliche Probandenzahl pro Bewährungshelfer
2001	4.167	60,75	68,6
2003	4.460	60,75	73,4
2005	4.750	63,75	74,5
2007	4.653	63,75	73,0

Mit durchschnittlich 73 zu betreuenden Probanden pro Bewährungshelfer erreichte Schleswig-Holstein 2007 im bundesweiten Vergleich den zweitniedrigsten Wert. Der Durchschnittswert aller Bundesländer lag bei 82 zu betreuenden Probanden.

Der isolierte Blick auf die Zahl zu betreuender Probanden greift zu kurz. Er sagt nichts aus über die tatsächliche Belastung.

Für eine belastungsgerechte Fallverteilung unter den Fachkräften der Bewährungshilfe müsste in den Dienst- und Zweigstellen eine nach Tätergruppen differenzierte Betreuung eingeführt werden. Der verstärkte Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer sollte landesweit forciert werden.

### 9.3 Gerichtshilfe: Nur Aufträge zählen

**Die Gerichtshilfestatistik ist um Angaben zur Art der Erledigung und zur Verfahrensdauer zu ergänzen. Das Justizministerium sollte untersuchen, wie in der Gerichtshilfe eine systematische Wirkungskontrolle eingeführt werden kann.**

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen (§ 160 Abs. 3 StPO). Dies ist die klassische Ermittlungshilfe durch die Gerichtshilfe.

Schleswig-Holstein hat 1995 damit begonnen, den Einsatz der Gerichtshilfe in der klassischen Ermittlungshilfe auszubauen und zu forcieren. Als notwendige Voraussetzung dafür sind die Aufgaben „Täter-Opfer-Ausgleich“ (TOA) und „Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“ nach und nach von der Gerichtshilfe auf freie Träger übertragen worden. Weitere Aufgaben, wie Haftentscheidungshilfe (HEH) oder Ermittlungshilfe (§ 153a StPO - Erfüllung von Einstellungsaufträgen), sind rückläufig bzw. werden nicht mehr als originäre Aufgabe der Gerichtshilfe angesehen.

Seit 1995 ist die Besetzung in der Gerichtshilfe der 4 Staatsanwaltschaften Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck mit landesweit 15 Stellen (Kap. 0908 - Staatsanwaltschaften) unverändert.

#### Auftragsbelastung in der Gerichtshilfe 2001 bis 2007

	1	2	3	4	5	6
Jahr	Eingegangene Aufträge	Klassische Ermittlungshilfe	von Spalte 1 in %	Ermittlungs- und Hauptverfahren mit TOA und HEH	von Spalte 1 in %	Aufträge gesamt pro Gerichtshelfer/Monat
2001	3.675	1.041	28,3	1.881	51,2	20,4
2003	4.537	1.455	32,1	2.531	55,8	25,2
2005	3.889	1.940	49,9	3.085	79,3	21,6
2007	4.124	2.157	52,3	3.400	82,4	22,9

Die durchschnittliche monatliche Fallbelastung pro Gerichtshelfer lag zwischen 2001 bis 2007 bei 20 bis 25 Fällen.

Bundesweit gilt diese Fallbelastung als Pensum in der Gerichtshilfe, wobei nicht zwischen einfacheren (z. B. Einstellungsaufgaben gem. § 153a StPO) und schwierigeren Fällen (Ermittlungshilfe gem. § 160 StPO) unterschieden wird. Die Statistiken der Gerichtshilfe enthalten bisher keine qualitativen Daten zur Art der Erledigung und zur Verfahrensdauer. Allein die Zahl der Aufträge sagt noch nichts aus über die tatsächliche Belastung der Gerichtshilfe und die Qualität der Aufträge. Die Gerichtshilfe weiß zu wenig über die Wirkung von Ermittlungshilfeberichten. Rückmeldungen der Auftraggeber gibt es nur selten. Eine systematische Wirkungskontrolle findet nicht statt.

In die Statistik sind auch qualitative Daten zur Art der Erledigung und zur Verfahrensdauer aufzunehmen. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (Justizministerium) sollte untersuchen, wie in der Gerichtshilfe eine systematische Wirkungskontrolle eingeführt werden kann.

#### 9.4 **Trennung der Bewährungs- und Gerichtshilfe beibehalten**

**Die Trennung von Bewährungs- und Gerichtshilfe mit Anbindung an Landgericht bzw. Staatsanwaltschaft sollte gegenwärtig beibehalten werden. Das Justizministerium ist allerdings aufgerufen, auch andere Organisationsmodelle zu prüfen.**

Landesjustizverwaltungen und Staatsanwaltschaften sind in den meisten Ländern bestrebt, die Gerichtshilfe vorrangig in der Ermittlungshilfe einzusetzen. Dies gelingt z. T. nur mit mäßigem Erfolg: In Schleswig-Holstein erreichte die Zahl der klassischen Ermittlungshilfefaufträge 2007 dagegen einen Anteil von 52 % an allen Gerichtshilfefaufträgen. Insgesamt lag die Quote aller Ermittlungshilfefaufträge (einschließlich Haftentscheidungshilfe und TOA) bei 82 % (siehe Tabelle unter Tz. 9.3). Hierzu die Vergleichswerte 2007 für Bremen und Sachsen-Anhalt (beides Länder mit einheitlichen Sozialen Diensten): Bremen erreichte bei allen Ermittlungshilfefaufträgen eine Quote von 35,6 %. Der vergleichbare Wert lag in Sachsen-Anhalt nur bei 26 %. Dort hatten die Aufträge in der klassischen Ermittlungshilfe sogar nur einen Anteil von 1 %.

Ganz anders stellt sich dagegen die Entwicklung in Rheinland-Pfalz dar, wie Schleswig-Holstein heute ein Land mit getrennten Diensten: Bis 1989 hatte Rheinland-Pfalz einheitliche Soziale Dienste. Das dortige Justizministerium teilte Anfang 2006 anlässlich einer Länderumfrage mit, dass sich die eigenständige Gerichtshilfe bewährt und fortan zu einer kontinuierli-

chen Steigerung ihrer Arbeitsaufträge, davon überwiegend Ermittlungsverfahren, geführt habe.

Bis auf Bayern haben die anderen Bundesländer die Dienste zusammengelegt oder stehen kurz davor. Baden-Württemberg hat darüber hinaus die Dienste in private Trägerschaft überführt. In Schleswig-Holstein ist eine Zusammenlegung von 1997 bis 1999 modellhaft erprobt worden. Die damalige Prüfung durch den LRH<sup>1</sup> führte u. a. zur Feststellung, dass die modellhafte Erprobung der Zusammenfassung der Sozialen Dienste weitgehend negativ verlaufen sei.

Die Gerichtshilfe vorrangig im Ermittlungsverfahren einzusetzen, gelingt offensichtlich dort am besten, wo die Staatsanwaltschaften die alleinige Verantwortung für die Gerichtshilfe tragen und deren Fachkräfte organisatorisch und räumlich in die Staatsanwaltschaften eingebunden sind.

Nach allem kommt der LRH zu folgendem **Ergebnis**:

Bewährungs- und Gerichtshilfe sollten gegenwärtig getrennte Dienste bleiben. Dies gilt solange, wie

- die Ermittlungshilfe als wichtigste Aufgabe der Gerichtshilfe angesehen wird und
- der bisher erreichte Standard der Gerichtshilfe gehalten bzw. noch ausgebaut werden soll.

Gleichwohl bleibt die Zusammenlegung eine Option, sofern Schleswig-Holstein künftig andere justizpolitische Schwerpunkte setzt. In dem Fall sollte das Justizministerium nicht nur prüfen, ob die gemeinsamen Dienste beim Oberlandesgericht oder Generalstaatsanwalt angebunden werden. Es sollte auch die in einigen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt) gefundenen Organisationslösungen und die vorliegenden Erfahrungen mit in die Prüfung einbeziehen. Dort sind Bewährungs- und Gerichtshilfe vollständig aus der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Ebene herausgelöst und zentral beim Justizministerium angebunden worden.

## 9.5 **Fachaufsicht für Fachkräfte**

Sind auch für die Fachkräfte in der Bewährungs- und Gerichtshilfe fachliche Leitungen notwendig? Nach dem Ergebnis der Prüfung muss die Frage eindeutig mit ja beantwortet werden, wenn die vom LRH aufgezeigten Mängel zu den folgenden Punkten im Gesamtzusammenhang gesehen werden:

---

<sup>1</sup> Vgl. Sonderbericht des LRH „Soziale Dienste der Justiz“ vom 23.03.1999.

- Die Fachaufsicht ist unzureichend (Tz. 9.5.1).
- Das Sprechersystem ist ungeeignet (Tz. 9.5.2).
- Die Gremienarbeit ist unstrukturiert und wenig effektiv (Tz. 9.5.3).
- Qualitätsstandards sind immer noch nicht verbindlich (Tz. 9.5.4).

#### 9.5.1 **Fachaufsicht ist unzureichend**

**Das Justizministerium sollte prüfen, ob und in welchem Umfang Zuständigkeiten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe zum Oberlandesgericht bzw. zum Generalstaatsanwalt verlagert werden können. Geschäftsprüfungen sind konsequent jährlich durchzuführen.**

Das Justizministerium ist oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde für die Bewährungs- und Gerichtshilfe. Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist das Ministerium zuständig für:

- Führungsaufsicht,
- Entwicklung von Planungs- und Controllinginstrumenten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe,
- Datenschutz und
- Fortbildung.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Förderung der Freien Straffälligenhilfe. Außerdem ist das Justizministerium nach § 29 Abs. 2 OrgBG für die Einstellung der Bewährungs- und Gerichtshelfer zuständig.

Nach der GGO<sup>1</sup> sollen sich die Ministerien auf ministerielle Aufgaben beschränken. Dies sind insbesondere vorbereitende Aufgaben im Bereich der Rechtsetzung und zentrale Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen über die nachgeordneten Bereiche. Vollzugsaufgaben sollen vom nachgeordneten Bereich wahrgenommen werden.

Das Justizministerium sollte prüfen, ob und in welchem Umfang Zuständigkeiten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe zum Oberlandesgericht bzw. zum Generalstaatsanwalt verlagert werden können. Das gilt auch für die Personalangelegenheiten der Bewährungs- und Gerichtshelfer. Für den gesamten übrigen einfachen, mittleren und gehobenen Dienst sind Oberlandesgericht und Generalstaatsanwalt ohnehin zuständig.

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt bei den Landgerichtspräsidenten und den Leitenden Oberstaatsanwälten der Staatsanwaltschaften.

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO).

Nach § 23 der OrgBG haben sie jährliche Geschäftsprüfungen der Bewährungs- und Gerichtshelfer vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfungen werden auch als Grundlage für Beurteilungen herangezogen.

Eine einheitliche Linie bei der Durchführung der Geschäftsprüfungen gibt es nicht: Die Abstände zwischen den Prüfungen liegen zwischen ein und 4 Jahren. Bei einer Behörde fanden über 8 Jahre keine Geschäftsprüfungen statt. Inhaltlich erstrecken sich die Geschäftsprüfungen weitgehend auf formale Gesichtspunkte, z. B. ob Termine eingehalten und regelmäßig Berichte erstellt werden. Fachliche Aspekte bleiben derzeit bei den Prüfungen unberücksichtigt. In der Bewährungshilfe kann auch das individuelle Weisungsrecht des jeweils aufsichtsführenden Richters den fehlenden Fachvorgesetzten nicht ersetzen. Von daher muss das Beurteilungssystem in der Bewährungs- und Gerichtshilfe insgesamt infrage gestellt werden.

Die Geschäftsprüfungen müssen konsequent jährlich von den Behörden- und fachlichen Leitungen durchgeführt werden. Die fachlichen Aspekte (Qualitätsstandards) sind zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwalt sind zu beteiligen. Dies fördert eine landesweit einheitlichere Arbeit der Fachkräfte in der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

#### 9.5.2 **Sprechersystem ist ungeeignet**

**Das Sprechersystem muss durch fachliche Leitungen abgelöst werden.**

In den Dienststellen und regionalen Zweigstellen der Bewährungshilfe werden auf Vorschlag der Mitarbeiter für jeweils 2 Jahre Sprecher bestellt. Sie haben die Aufgabe, die Aufgabenerledigung zu koordinieren und besitzen insoweit das fachliche Weisungsrecht. Entsprechend der Kannbestimmung in § 6 BGG hat die Gerichtshilfe keine Sprecher bestellt.

Bei den 4 Landgerichten ist das Sprechersystem unterschiedlich ausgestaltet: Im Landgerichtsbezirk Flensburg gibt es 3 Sprecher, ein zusätzlicher Sprecher vertritt den Bezirk. Für den Landgerichtsbezirk Kiel sind ebenfalls 3 Sprecher bestellt, aber kein zusätzlicher für den Bezirk. Die Landgerichte Itzehoe und Lübeck haben dagegen jeweils nur einen Sprecher für den Bezirk bestellt.

Die Vielfalt des Sprechersystems führt zu unklaren Kommunikationsstrukturen. Die Behördenleitungen sind zu wenig beteiligt. Dienstwege werden nicht immer eingehalten. Die Sprecher nehmen ihr fachliches Weisungsrecht nicht wahr.

Für die Bewährungshilfe sollten am Sitz der Landgerichte fachliche Leitungen mit Vorgesetzeneigenschaften eingeführt werden. Für die Wahrnehmung der Leitungsfunktion könnte eine Entlastung vorgesehen werden. Für die Gerichtshilfe sollte die Aufgabe der unmittelbaren fachlichen Leitung beim Generalstaatsanwalt angesiedelt werden.

Fachliche Leitungen lassen sich planstellen-, stellen- und kostenneutral realisieren. Der mit der anteiligen Freistellung der fachlichen Leitungen verbundene Mehraufwand für die übrigen Fachkräfte der Bewährungshilfe wird durch deutlich reduzierte Gremienarbeit kompensiert (siehe hierzu folgende Tz. 9.5.3).

### 9.5.3 **Gremienarbeit ist unstrukturiert und wenig effektiv**

**Die Gremienarbeit muss deutlich reduziert und gestrafft werden. Die Ständige Fachkonferenz ist aufzulösen.**

Die 1997 eingerichtete „Ständige Fachkonferenz zur Fortentwicklung der Bewährungs- und Gerichtshilfe“ (Ständige Fachkonferenz) hat die Aufgabe, sich fortlaufend mit inhaltlichen Fragen der Umsetzung des BGG und der OrgBG zu befassen. Sie hat beratende und vorschlagende Funktion. Zwischen Juni 1997 und Juli 2008 gab es 48 Sitzungen.

Die Durchsicht der Sitzungsprotokolle, die Auswertung der Generalakten sowie die Ergebnisse der Interviews führen zu folgenden Feststellungen:

- Die Behördenleitungen sind zu wenig beteiligt.
- Der Sprecherwechsel führt regelmäßig zu neuen Zusammensetzungen.
- Die Besetzung ist unausgewogen (der Landgerichtsbezirk Kiel ist mit 3, die anderen Bezirke sind mit nur je einem Sprecher vertreten).
- Empfehlende „Beschlüsse“ der Fachkonferenz verlaufen häufig im Sande.
- Maßnahmen des Justizministeriums, die nicht vorher mit der Fachkonferenz abgestimmt wurden, werden vielfach infrage gestellt.

Durch den häufigen Wechsel in der Zusammensetzung mangelt es der Ständigen Fachkonferenz an der notwendigen Kontinuität und Stringenz. Auch aus diesem Grunde finden sich viele Themen häufiger auf der Tagesordnung wieder. Nicht nur Behördenleitungen, sondern auch Teilnehmer bezweifeln zunehmend die Effizienz dieses Gremiums.



Die Ständige Fachkonferenz ist daher aufzulösen.

Künftig sollten nur noch themen- bzw. anlassbezogene Projekt- oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Hierbei sind die Behördenleitungen zu beteiligen. Weiterhin wird empfohlen, dass vornehmlich die fachlichen Leitungen die Gremienarbeit wahrnehmen. Dafür sprechen fachliche Gründe und die Nähe zu den Behördenleitungen.

#### 9.5.4 **Qualitätsstandards immer noch nicht verbindlich**

**Die Gremien zur Entwicklung der Qualitätsstandards müssen endlich ihre Arbeit abschließen. Das Justizministerium ist aufgerufen, die Standards umgehend verbindlich einzuführen und für deren Beachtung zu sorgen.**

Seit 1999 arbeiten verschiedene Gremien daran, inhaltliche Qualitätselemente und -standards für die Arbeit in der Bewährungs- und Gerichtshilfe zu entwickeln. In beiden Diensten sind Qualitätsstandards erarbeitet worden. Keines der bisher von der Bewährungs- und Gerichtshilfe Schleswig-Holsteins vorgelegten Qualitätspapiere ist verbindlich eingeführt worden.

Die bisher nach fast 10-jähriger Gremienarbeit erreichten Ergebnisse sind ernüchternd. Es bleibt zu fragen, warum das Rad in Schleswig-Holstein neu erfunden werden muss, wenn anerkannte Qualitätsstandards anderer Bundesländer (z. B. Bayern, Niedersachsen und Thüringen) oder auch der Deutschen Justizgewerkschaft vorliegen.

Die Gremien zur Entwicklung der Qualitätsstandards müssen endlich ihre Arbeit abschließen. Das Justizministerium ist aufgerufen, die Standards für die Bewährungs- und Gerichtshilfe umgehend verbindlich einzuführen.

#### 9.5.5 **Fazit**

Werden Zuständigkeiten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe zum Oberlandesgericht bzw. zum Generalstaatsanwalt verlagert, fachliche Leitungen eingeführt und die Gremienarbeit reduziert, sind damit folgende Vorteile verbunden:

- Die Kommunikationsbeziehungen und -strukturen werden schlanker und transparenter.
- Die Fachkräfte in der Bewährungs- und Gerichtshilfe können künftig auch nach fachlichen und qualitativen Merkmalen beurteilt werden.

- Die Arbeit in der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie in Gremien ist durch mehr Kontinuität und Stringenz geprägt.
- Qualitätsstandards lassen sich kontrollieren und durchsetzen.
- Die Eigenständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird gestärkt.
- Das Justizministerium beschränkt sich auf politische Steuerungs- und Kernaufgaben.

## 9.6 Übergangsmanagement - der bessere Weg in die Freiheit

**Die Bewährungshilfe am Ort der Vollzugseinrichtung sollte für bestimmte Fälle in das Übergangsmanagement einbezogen werden.**

Mit dem Begriff Übergangsmanagement werden diejenigen Maßnahmen umschrieben, die im Zusammenspiel verschiedener Akteure (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugseinrichtungen und Bewährungshilfe/Führungsaufsicht) für eine reibungslose Hilfe zur Entlassung (§ 74 Strafvollzugsgesetz und § 33 OrgBG) notwendig sind.

Nach § 33 Abs. 2 OrgBG wirken die Bewährungshelfer bei der Hilfe zur Entlassung mit. Näheres dazu ist auch nach 12-jähriger Geltungsdauer der OrgBG nicht geregelt. Seit 2007 arbeitet das Ministerium mit allen beteiligten Stellen daran, ein Übergangsmanagement einzuführen. Das Ziel ist, alle am Entlassungsprozess beteiligten Stellen durch verbindliche Regeln zu vernetzen.

Für die Fälle, bei denen ein zuständiger Bewährungshelfer nicht rechtzeitig benannt werden kann, weil der künftige Aufenthaltsort nicht bekannt ist, schlägt der LRH vor, die Zuständigkeit der Bewährungshilfe am Ort der Vollzugseinrichtung festzuschreiben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass

- die Bewährungshilfe orts- und zeitnah zusammen mit der Vollzugseinrichtung die Entlassung vorbereiten kann und
- insbesondere nach der Entlassung kein betreuungsloser Zustand entsteht.

## 9.7 **Bewährungshilfe in die Gerichte**

**Die Bewährungshilfedienststellen sollten grundsätzlich in Gerichtsgebäuden untergebracht werden.**

In Schleswig-Holstein gibt es 14 Standorte der Bewährungshilfe, davon 5 in Gerichtsgebäuden.

Viele Fachkräfte der Bewährungshilfe befürworten die gerichtsferne Unterbringung: Für die Probanden sei ein niederschwelliger Zugang erforderlich. Die Vorbehalte werden von den Fachkräften, die in Gerichtsgebäuden untergebracht sind, nicht geteilt: Die Erfahrung habe gezeigt, dass die Probanden keinerlei Probleme damit haben, auf dem Weg zu ihrem Bewährungshelfer ein Gerichtsgebäude zu betreten.

Alle Dienst- und Zweigstellen der Bewährungshilfe sollten in Gerichtsgebäuden untergebracht werden. Damit wären folgende organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile verbunden:

- Die Bewährungshilfe kann in die organisatorischen Abläufe innerhalb der Gerichte (Post- und Informationsaustausch, IT) eingebunden werden.
- Auf eigene Geschäftsstellen der Bewährungshilfe kann verzichtet werden. Stattdessen können die vorhandenen Geschäftsstellen bei den Gerichten genutzt werden, wie dies schon jetzt bei den Amtsgerichten Ahrensburg und Schwarzenbek der Fall ist.
- Es entstehen kurze Wege zu Behördenleitungen und Richtern (Auftraggeber).
- Die Bewährungshilfe ist in das Sicherheitskonzept der Gerichte eingebunden und damit besser geschützt.

## 9.8 **Stellungnahme des Justizministeriums**

Das **Justizministerium** teilt in seiner Stellungnahme zu den entsprechenden Vorschlägen des LRH mit, es werde

- die Trennung von Bewährungs- und Gerichtshilfe bei fortdauernder Anbindung der Dienste an die Landgerichte und Staatsanwaltschaften beibehalten,
- fachliche Leitungen für die Bewährungs- und Gerichtshilfe einführen,
- die Ständige Fachkonferenz auflösen,
- Qualitätsstandards verbindlich einführen und

- die Ausbildung und den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Bewährungshilfe weiter ausbauen.

Zur Beibehaltung der Trennung von Bewährungs- und Gerichtshilfe führt das Ministerium aus, dass die Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein eine wesentliche Bedeutung habe. Die Ermittlungshilfe würde als besonders wichtig angesehen und sei in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut worden. Eine organisatorische Änderung im Sinne einer Zusammenlegung würde den erreichten Standard gefährden.

Für die Wahrnehmung der fachlichen Leitung sei in den Landgerichten jeweils ein für die besonderen Aufgaben der Bewährungshilfe speziell fortzubildender Strafrichter vorgesehen. Bei den Staatsanwaltschaften solle jeweils ein Dezernent mit der Vorgesetztenfunktion für die Gerichtshilfe beauftragt werden. Neben der fachlichen Leitung werde ein Sprechersystem vorhanden sein, das sich vom derzeitigen Sprechersystem unterscheide. Es sei sinnvoll, nur einen Sprecher für einen Landgerichtsbezirk zu bestellen. Die Dauer der Sprecherfunktion solle von 2 auf 4 Jahre erhöht werden. Die konkrete Aufgabe des Sprechers sei noch festzulegen. Es sei zu prüfen, in welcher Form eine Mit- und Zuarbeit für den Fachvorgesetzten erfolgen könne.

Der Aufforderung des LRH, Geschäftsprüfungen zu intensivieren und dabei fachliche Aspekte zu berücksichtigen, werde zugestimmt. Ebenfalls zugestimmt werde der Empfehlung, alle Dienst- und Zweigstellen der Bewährungshilfe - von Ausnahmen abgesehen - in Gerichtsgebäuden unterzubringen.

Geprüft würden die weiteren Vorschläge des LRH,

- eine nach Tätergruppen differenzierte Betreuung (Kategorisierung) in der Bewährungshilfe einzuführen,
- die Bewährungshilfe am Ort der Vollzugseinrichtung beim Übergangmanagement zu beteiligen, wenn der künftige Aufenthaltsort des Haftentlassenen nicht bekannt ist, sowie
- die Aussagekraft der Gerichtshilfestatistiken zu verbessern und die Wirkung von Gerichtshilfeberichten zu erfassen.

Ergänzend weist das Justizministerium daraufhin, dass im Rahmen des Übergangsmagements zu prüfen sei, welche Gerichtshilfeerkennnisse später im Vollzug, in der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht genutzt werden könnten.

Zur Verlagerung von Zuständigkeiten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe zum Oberlandesgericht bzw. zum Generalstaatsanwalt vertritt das Justizministerium die Auffassung, dass nach dem derzeitigen Diskussions-

stand die fachliche Steuerung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auch künftig in der Abteilung für Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe liegen werde. In der Abteilung seien mehrere Aufgaben gebündelt, die in einem sachlichen Zusammenhang stünden. Die Sozialen Dienste hätten einen unmittelbaren Bezug zum Strafvollzug und zur Freien Straffälligenhilfe. Die Bündelung führe damit zu einem Synergieeffekt. Mit einer Verlagerung der fachlichen Steuerung würden die Kommunikationswege mit dem Justizministerium, mit den Freien Trägern und dem Justizvollzug komplizierter und zeitaufwendiger werden. Daher erscheine es als vorzugswürdig, die Aufgaben in der Fachabteilung des Justizministeriums fortzuführen.

### 9.9 Replik des LRH

Der **LRH** stellt fest, dass das Justizministerium alle Vorschläge des LRH aufgreift und größtenteils umsetzen will. Bei einigen Vorschlägen soll geprüft werden, ob bzw. wie sie umgesetzt werden können.

Die Absicht des Justizministeriums, in der Bewährungs- und Gerichtshilfe fachliche Leitungen einzuführen, wertet der LRH als Schritt in die richtige Richtung. Kritisch sieht er jedoch die Tatsache, dass für die Fachkräfte beider Dienste auch künftig keine Sozialpädagogen als Fachvorgesetzte vorgesehen sind.

Auch wenn das Sprechersystem verändert werden soll: die Beibehaltung dieses Systems - parallel zu neu eingeführten fachlichen Leitungen - hält der LRH für bedenklich. So wird es kaum gelingen können, einfache und transparente Kommunikationsstrukturen zu schaffen.

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, warum das Justizministerium an den Zuständigkeiten für Bewährungs- und Gerichtshilfe ohne Ausnahme festhalten möchte, im Übrigen aber bisher ministerielle Aufgaben zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften verlagern will. Der LRH hielte es für konsequent, auch Zuständigkeiten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe, z. B. die Personalangelegenheiten, zum Oberlandesgericht bzw. Generalstaatsanwalt zu verlagern.